

Parolebefehl Friedrich Wilhelms III.

vom 11. März. 1813

zur Rehabilitierung des Generalleutnants v. Dork

Nachdem Ich durch die vom Generalleutnant v. York eingereichte Rechtfertigung der mit dem Russisch-Kaiserlichen General v. Diebitsch in Sauroggen abgeschlossenen Konvention und durch das Urtheil der zur Untersuchung dieser Sache ernannten Kommission, aus dem Generalleutnant v. Diericke und den Generalmajor v. Sanitz und v. Schuler bestehend, Mich überzeugt habe, daß der General v. York wegen jener Konvention in jeder Hinsicht ganz vorwurfsfrei und zu ihrer Annahme nur durch die Umstände, welche den verspäteten Abmarsch des zehnten Armeekorps aus seiner Stellung vor Riga veranlaßten, durch die gänzliche Trennung des zehnten Armeekorps in sich und durch die in jener Lage sehr vorteilhaften Bedingungen der ihm angetragenen Konvention bewogen worden ist, so mache Ich solches der Armee hierdurch bekannt mit dem Beifügen, daß Ich den Generalleutnant v. York solchen nach nicht nur in dem Kommando des ihm untergebenen Armeekorps bestätige, sondern ihm auch zum Beweise Meiner allerhöchsten Zufriedenheit und Meines ungetheilten Vertrauens auch noch den Oberbefehl über die Truppen des Generalmajors v. Bülow übertragen habe.

Breslau, den 11. März 1813.